



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Niedernhausen

Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeiten sowie der Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsort für kleine Kinder. Dies schließt die Verpflichtung zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ein.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in Niedernhausen dient:

- dazu, eine qualitativ gute Betreuung für Familien vorzuhalten,
- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf insbesondere einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gemäß § 24 (2) SGB VIII,
- der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts von Eltern (§ 5 SGB VIII),
- der Unterstützung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für junge Familien,
- der finanziellen Unterstützung und zusätzlichen Qualifizierung von Tagespflegeeltern.

2. Förderrahmen

2.1. Finanzielle Leistungen

2.1.1. Die Gemeinde Niedernhausen fördert Tagespflegepersonen mit einem pauschalierten monatlichen Zuschuss in Höhe von Euro 3,00 pro Betreuungsstunde und Kind, maximal jedoch 50 Betreuungsstunden wöchentlich pro Kind.

2.2. Personelle Leistungen

2.2.1. Tagespflegeeltern werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen und der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ unterstützt. Ziel ist es, die fachliche Beratung, Begleitung und Vernetzung zu gewährleisten.

2.2.2 Die „Tageselternvermittlung Taunusstein“ ist eine Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Ihre Leistungen sind u. a.

- Qualifizierte Beratung, Fortbildung für Tagespflegeeltern,
- Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften der Tagespflegeeltern zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch,
- Vorbereitende und begleitende Hausbesuche,
- Hilfestellung und Antragsverfahren für Zuschüsse,
- Vermittlung von Kontaktadressen und Fachinformationen,
- Beratung und Begleitung von Tagespflegeeltern und Eltern.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Tagespflegeeltern und der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ sowie die Anerkennung dieser Richtlinie voraus.

3.2. Gefördert werden nur Kindertagespflegeeltern, die Mitglied in der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ sind, die das Curriculum zur Qualifizierung für die Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts – mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Stunden abgeschlossen haben, Kinder im Alter von unter drei Jahren mit 1. Wohnsitz in Niedernhausen aufnehmen und die bereitgestellten Fortbildungsangebote regelmäßig wahrnehmen (mindestens 20 Stunden pro Jahr).

3.3 Für Kinder, die aufgrund fehlender Platzkapazitäten nach der Vollendung ihres 36. Lebensmonats keinen Betreuungsplatz in einer gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Niedernhausen erhalten, kann der Zuschuss an die Tagespflegeperson so lange weiter gewährt werden, bis ein Kita-Platz zur Verfügung steht.

Sobald für das jeweilige Kind ein Platzangebot für eine gemeindeeigene Kita unterbreitet werden kann, erlischt der Anspruch auf Förderung – längstens jedoch bei Vollendung des 48. Lebensmonats. Für die Weitergewährung der Förderung ist das Absageschreiben der Gemeinde der Tageselternvermittlung vorzulegen.

3.4. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt ebenso den Besitz einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sowie dem Nachweis der Zahlung des Pflegegeldes bzw. der Elternbeiträge voraus. Die Nachweise sind der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ vorzulegen.

3.5. Die Förderung ist insgesamt begrenzt durch die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.04.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Niedernhausen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den 14. September 2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 16. Sept. 2023 / Inkrafttreten am 01. Sept. 2023